

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit im Master of Education vom 1. April 2026 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5 – entfällt
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 – entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

– entfällt –

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (20 LP)

– entfällt –

b. Fach oder Lernbereich (15 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

Bei dem Fach handelt es sich um das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte an Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 der Lehramtzugangsverordnung NRW (vgl. § 1 Absatz 3 MPO Ed.)

a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

– entfällt –

b. Fach (15 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DaZuM-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1. o. 2.	7	
23-DaZuM-FD	Fachdidaktische Vertiefung	3.	8	
Gesamtsumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit im Fach Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DaZuM-MA	Masterarbeit	4.	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

d. Anerkennung und Kompensation DaZ Modul

Studierende, die das Fach „Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit“ studieren, erhalten das Modul 23-DAF-DaZ-G Deutsch als Zweitsprache (G) der Studiengangsvariante „Deutsch als Zweitsprache im Master of Education“ mit „bestanden“ anerkannt auf Basis des abgeschlossenen Faches „Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit“ im Bachelorstudium.

Als Kompensation für diese Anerkennung zum Erwerb der insgesamt 120 Leistungspunkte für einen erfolgreichen Abschluss (vgl. § 5 Abs. 3 MPO Ed.) wird das nachfolgende Modul 23-DaZuM-DaZ studiert.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-DaZuM-DaZ	Deutsch als Zweitsprache für neu zugewanderte Schüler*innen	1.	6	Einschreibung in M.Ed. "Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit"

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)
– entfällt –**6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)**
– entfällt –**7. Modulstrukturtabelle**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-DaZuM-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	7		2	1		
23-DaZuM-FD	Fachdidaktische Vertiefung	8		1	1		
23-DaZuM-MA	Masterarbeit	15			1		
23-DaZuM-DaZ	Deutsch als Zweitsprache für neu zugewanderte Schüler*innen	6	Einschreibung in M.Ed. "Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit"	1	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten,
 - Präsentation im Umfang von 15-20 Minuten: Studierende präsentieren einander theoriegeleitete Reflexionen zu im Verlauf des VRPS-Moduls entwickelten fachspezifischen Fragestellungen, einer erlebten Unterrichtssituation oder einem ausgewählten Fall aus dem Praxissemester.
 - Kurzvortrag (5-7 Minuten) als Einzelvortrag mit zweiseitigem Handout (mit Leerzeichen max. 6000 Zeichen) zum eigenen Anteil am Gruppenprojekt an einem rechtzeitig bekannt gegebenen Prüfungstermin, an dem alle Personen der Gruppe nacheinander geprüft werden. Im Vortrag müssen Bezüge zu dem gemeinsamen Unterrichtsentwurf der Arbeitsgruppe hergestellt werden, der spätestens eine Woche vor der Prüfung bei den Prüfenden eingereicht werden muss. Das Handout gibt die zentralen Aussagen des individuellen Kurzvortrags wieder und erläutert diese. Es erfolgt eine abschließende Gesamtbewertung von Kurzvortrag und Handout.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Verknüpfung fachwissenschaftlicher mit fachdidaktischen Inhalten im Rahmen der Konzeption des forschenden Lernens und damit der konkreten Vorbereitung auf die Studienprojekte und Unterrichtsvorhaben des Praxissemesters. Als Studienleistung kommt in Betracht: Schriftliche Skizze zu einem möglichen Studienprojekt. Diese gibt Auskunft über fachwissenschaftliche und fachdidaktische Hintergründe der Forschungsfrage(n) ihrer Studienprojekte, die Begründung von Methodenwahl und Forschungsdesign.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

- (3) Studienleistungen im Fach Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden. Ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminar Diskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeitung von vier bis sechs Aufgaben zu den jeweils im Seminar thematisierten Gesichtspunkten. Aufgabenformate können beispielsweise sein: 10-minütige Präsentationen mit Peer-Feedback, Bearbeitung verständnissichernder Lese-, Recherche- und Übungsaufgaben im Umfang von jeweils 100-400 Wörtern. Themen, Rahmenbedingungen und Durchführungsmodalitäten werden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.
- Material-, Projekt- oder Fallpräsentation: Einzelnen oder in Gruppen von bis zu drei Personen präsentieren die Studierenden im Seminar in 10-15 Minuten pro Person von ihnen entwickelte (ggf. digitale) Materialien oder Projekte, die ggf. auch bereits erprobt bzw. durchgeführt wurden, oder stellen Fälle zur Diskussion, die bspw. hinsichtlich eines diagnostischen oder eines Beratungsaspektes vorgestellt werden.
- Zwei bis vier Schreibaufgaben (z.B. Exzerpt eines Seminartextes, schriftliche Diskussion eines Seminarthemas, Vergleich zweier Fachtexte) im Umfang von jeweils 500-800 Wörtern.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (4) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs-, Tabellen-, und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbstständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer* einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der* dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch die Studierenden eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2029 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2029/30 für das Fach „Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit“ im Master of Education einschreiben.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. Oktober 2025.

Bielefeld, den 1. April 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple